Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2616

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der

1. Immobiliengeschäfte (Gruppe 640 ISIC)
2. Dienste für das Geschäftsleben (Gruppe 839 ISIC)
   (Artikel 54 und 63 des Vertrages)

— Drucksache IV/2504 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Arnold

Mit Schreiben vom 10. September 1964 hat der Präsident des Deutschen Bundestages dem Wirtschaftsausschuß den vorgenannten Vorschlag der Kommission überwiesen, der von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zugeleitet worden ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Oktober 1964 mit dem Vorschlag befaßt und bittet das Hohe Haus, in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit, den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen. Dem Beschluß des Ausschusses sind folgende Feststellungen vorangegangen:

1. Die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie soll der Durchführung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dienen, die der Rat der EWG im Jahre 1961 beschlossen hat. Auf Grund der Programme hat der Rat bereits Richtlinien für einige Gebiete erlassen, insbesondere für Industrie und Handwerk, Großhandel, Vermittlerberufe und Bergbau. Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt die Kommision vor, auch die Immobiliengeschäfte und die Dienste für das Geschäftsleben in die Liberalisierung einzubeziehen. Das ist grundsätzlich als Fortschritt der Integration zu begrüßen.
2. Die Richtlinie soll nur zur Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen führen. Eine Angleichung von Rechtsvorschriften ist nicht vorgesehen; sie scheint auf den von der Richtlinie behandelten Gebieten auch nicht erforderlich. Im deutschen Recht bestehen Ausländerdiskriminierungen nur in begrenztem Umfang auf Grund allgemeiner Bestimmungen, deren Aufhebung bereits vorbereitet wird. Dagegen wenden einige andere Mitgliedstaaten Beschränkungen der Tätigkeit der Ausländer von erheblichem Gewicht an, die nunmehr beseitigt werden müssen. Die Richtlinie wird die Bestätigungsmöglichkeiten deutscher Staatsangehöriger in anderen Mitgliedstaaten verbessern und wird daher befürwortet.
3. In der Richtlinie ist im einzelnen vorgesehen, wie die von ihr erfaßten Tätigkeiten abgegrenzt werden sollen, so daß sich keine Überschneidungen mit anderen Richtlinien ergeben. Bei den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

weiteren Beratungen wird vor allem darauf geachtet werden müssen, daß die Richtlinie redaktionell mit den vom Rat bereits verabschiedeten Richtlinien übereinstimmt.

Bonn, den 8. Oktober 1964

Dr. Arnold
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/2504 — zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. Oktober 1964

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Dr. Arnold**
Vorsitzender	Berichterstatter